

21.09.89

Antrag

der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur
Änderung anderer Sozialgesetze

Punkt 2 der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen, dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.

Begründung:

Der Bundesrat ist sich mit dem Bundestag in der Zielsetzung einig, das Instrumentarium zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Leistungsmißbrauch zu verbessern.

Das Gesetz genügt jedoch dieser Zielsetzung nicht.

Trotz einiger Verbesserungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens, wie Ausstattung des Sozialversicherungsausweises mit einem Lichtbild bei mitführungspflichtigen Arbeitnehmern und einschränkenden Bestimmungen im Sinne des Datenschutzes, hat sich an der fragwürdigen Grundtendenz des Gesetzes nichts geändert. Hauptzielgruppen des Gesetzes sind Arbeitnehmer, die illegal beschäftigt werden und Leistungsmißbrauch betreiben. Dagegen läßt das Gesetz Maßnahmen gleicher Härte gegenüber Auftrag- und Arbeitgebern vermissen. Es versäumt insbesondere, stark um sich greifende von Arbeitgebern begangene Formen illegaler Beschäftigung, wie den Abschluß von Schein-

Werkverträgen und die Beschäftigung von Scheinselbständigen, durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Das Gesetz erzielt auch nicht die beabsichtigten Wirkungen, weil es keine Vorsorge für entsprechende Kontrollen trifft. Es ist illusorisch anzunehmen, daß die Bundesanstalt für Arbeit als in erster Linie berufene Überwachungsbehörde allein mit dem vorhandenen, bereits knapp bemessenen Personal die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes überwachen kann.

Überdies ist die Effektivität der getroffenen Regelung auch deshalb stark eingeschränkt, weil nach Auskunft des Verbandes der Deutschen Rentenversicherungsträger bei der Anhörung vor dem Deutschen Bundestag erst nach Ablauf von sechs Jahren alle Pflichtversicherten mit dem Sozialversicherungsausweis ausgestattet sein können.